

# Der Träger des Pflegedienstes:

---

und

## die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen

- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK-Landesverband Hessen
- IKK Baden-Württemberg und Hessen, Landesdirektion Hessen
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, - handelnd als Landesverband zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau
- Knappschaft, Verwaltungsstelle Frankfurt
- Ersatzkassen
  - BARMER Ersatzkasse – Pflegekasse (BARMER) Wuppertal
  - Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
  - Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
  - Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover
  - Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
  - HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
  - Hamburg-Münchener Krankenkasse (HaMü), Hamburg
  - hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 S. 6 SGB V

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Siegburg  
vertreten durch die Landesvertretung Hessen

schließen im Einvernehmen mit dem für den Pflegedienst zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe folgenden

## Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

### § 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag gilt für Sachleistungen an Pflegebedürftige, die in ihrem Haushalt oder einem anderen Haushalt, in den sie aufgenommen sind, ambulant durch:

gepflegt werden.

- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten, die ambulante pflegerische Versorgung von Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Dieser Vertrag ist für den Pflegedienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.

## **§ 2 Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches, Wahlrecht des Pflegebedürftigen**

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Pflegedienstes umfasst folgendes Versorgungsgebiet:



- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches schließt den Abschluss von weiteren Versorgungsverträgen mit anderen Pflegediensten zur Versorgung der Pflegebedürftigen im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Der Pflegebedürftige ist in der Wahl des Pflegedienstes frei.

## **§ 3 Versorgungsauftrag**

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Pflegedienst Pflegesachleistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 36 SGB XI.
- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse gemäß den Vorschriften des SGB XI einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Pflegedienst erbringen lassen will.
- (3) Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht ablehnen. Dies gilt nicht, wenn besondere Gründe vorliegen, die die Leistungserbringung unzumutbar machen. Eine Beschränkung auf die Versorgung pflegebedürftiger Personen bestimmter Pflegestufen ist unzulässig.
- (4) Im Rahmen seiner Versorgungspflicht hat der Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen deren Versorgung er übernommen hat mit Pflegeleistungen zu jeder Tageszeit, bei Tag und Nacht einschl. an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten. Dies kann in Kooperation mit anderen Einrichtungen geschehen. Zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung richtet der Pflegedienst ein Rufbereitschaftssystem ein. Dies kann auch durch Beteiligung an regionalen Kooperationen mit anderen Einrichtungen, insbesondere durch den Anschluss an ein bestehendes oder zu organisierendes Notrufsystem erfolgen. Werden Kooperationsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen abgeschlossen, sind diese unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen vorzulegen. Die Kooperationsvereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages (§ 9 Hessischer Rahmenvertrag).

- (5) Sofern weitere Niederlassungen von einem Pflegedienst innerhalb oder außerhalb des in § 2 Abs. 1 festgelegten Einzugsbereiches gegründet werden, ist für diese Pflegeeinrichtungen ein eigener Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu schließen.
- (6) Eine Beschäftigung von freien Mitarbeitern zur Erfüllung des Versorgungsauftrages im Sinne des § 1 Abs.1 dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Inanspruchnahmegarantie**

Mit dem Abschluss dieses Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie verbunden.

#### **§ 5 Grundpflege , hauswirtschaftliche Versorgung**

- (1) Zu den Leistungen im Sinne der Pflegeversicherung gehören Hilfen in den Bereichen:
  - Körperpflege,
  - Ernährung,
  - Mobilität,
  - Hauswirtschaftliche Versorgung

Näheres hierzu regelt der § 1 des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen.

#### **§ 6 Pflegeeinsätze**

- (1) Die Pflegedienste führen Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI durch. Der Pflegebedürftige beauftragt hierzu einen Pflegedienst seiner Wahl.
- (2) Die häusliche Pflegesituation und die Durchführung des Hausbesuches dokumentiert der Pflegedienst in einem Kurzbericht, der dem Pflegebedürftigen auszuhändigen ist (Anlage).

#### **§ 7 Rahmenverträge und Qualitätssicherung**

Die Regelungen des hessischen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI und die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI sind Bestandteil dieses Versorgungsvertrages.

## **§ 8 Versicherungen**

Der Pflegedienst verpflichtet sich, die nachstehend genannten Mindestvoraussetzungen zu gewährleisten:

- Nachweis einer Versicherungsbestätigung über eine Betriebshaftpflichtversicherung von mindestens € 100.000 für Sachschäden, € 2.000.000 für Personenschäden und € 25.000 für Vermögensschäden je Versicherungsjahr.

## **§ 9 Strukturhebungsbogen, Mitteilungen**

Der Pflegedienst hat einen Strukturhebungsbogen in der von den Vertragsparteien vereinbarten Fassung auszufüllen. Veränderungen und Ergänzungen sind in dem im § 10 Abs. 2 hessischer Rahmenvertrag vereinbarten Umfang den zuständigen Pflegekassen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen.

## **§ 10 Wirtschaftliche Selbständigkeit des Pflegedienstes**

- (1) Der Pflegedienst verpflichtet sich, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pflegebuchführungsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI das Rechnungswesen nach den Vorschriften der Verordnung zu organisieren, es sei denn, er kann von den dort genannten Freistellungsklauseln Gebrauch machen. In diesen Fällen hat er die ambulanten Pflegeleistungen nach dem SGB XI gesondert zu erfassen.

## **§ 11 Leitende Pflegefachkraft**

- (1) Der Pflegedienst stellt sicher, dass die Pflege unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 1 und 3 SGB XI erfolgt.
- (2) Der Träger des Pflegedienstes weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft und ihrer Stellvertretung nach. Soweit dies zur Beurteilung der Qualität der Leistungen erforderlich ist, weist der Träger des Pflegedienstes auf Verlangen eines Landesverbandes der Pflegekassen auch die fachliche Eignung der anderen Pflegekräfte nach.

## **§ 12 Vermittlungsverbot**

Die Annahme von Pflegeaufträgen zum Zwecke der Weitergabe (Vermittlung) an Dritte gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig.

## **§ 13 Vertragsverstöße**

- (1) Handelt ein Vertragspartner entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages, kann vom jeweils anderen Vertragspartner Abhilfe bzw. Unterlassung verlangt werden; die Aufforderung bedarf der Schriftform. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (2) Setzt ein Vertragspartner seine Vertragsverstöße trotz des Verfahrens nach Abs.1 fort oder handelt in schwerwiegendem Maße gegen die Bestimmungen des Vertrages, so kann der Versorgungsvertrag ihm gegenüber mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden.
- (3) Als schwerwiegende Vertragsverstöße gelten insbesondere:
  - Verstöße gemäß § 74 Abs. 2 SGB XI
  - Verstöße gegen § 12 dieses Vertrages
  - schwere Verstöße gegen § 9 dieses Vertrages
  - Pflichtverletzungen, aufgrund derer eine Schädigung des Pflegebedürftigen an Leib, Leben sowie die Verletzung seiner vermögenswerten Rechte eintritt.

## **§ 14 Vergütung**

Die Vergütung richtet sich nach der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung.

## **§ 15 Abrechnung**

Die Abrechnung und Zahlungsweise der Leistungen richtet sich nach dem hessischen Rahmenvertrag.

## **§ 16 Kündigung, Vertragsänderungen**

- (1) Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den entsprechenden Regelungen des § 13 dieses Vertrages.
- (2) Bei Änderungen der Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse innerhalb des Pflegedienstes ist Einvernehmen über die Fortgeltung dieses Versorgungsvertrages herzustellen.
- (3) Eine maßgebliche Änderung der Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse liegt vor, wenn ein Dritter nach der Änderung innerhalb der Pflegeeinrichtung einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Pflegeeinrichtung ausüben kann. Ein maßgeblicher Einfluss kann ausgeübt werden, wenn der Dritte aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen Entscheidungen innerhalb der Pflegeeinrichtung beeinflussen, d.h. treffen oder verhindern kann.
- (4) Liegt keine maßgebliche Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse vor, sind die Vertragspartner über die Änderung schriftlich zu informieren.

## § 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am **01.07.2008** in Kraft.

### Träger des Pflegedienstes:

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

---

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen  
BKK-Landesverband Hessen  
IKK Baden-Württemberg und Hessen,  
Landesdirektion Hessen  
Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,  
Rheinland-Pfalz und Saarland  
Knappschaft, Verwaltungsstelle Frankfurt

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Hessen

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Zusatzvereinbarung

Hiermit bestätigen wir, dass uns der Inhalt sowie die Verbindlichkeit des  
Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI (insbesondere die für unsere  
Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften) bekannt sind.

---

**Datum und Unterschrift**  
**Verantwortliche Pflegefachkraft**  
**(Vladimira Löffler)**

---

**Datum und Unterschrift**  
**Stellvertretende verantwortliche**  
**Pflegefachkraft**  
**(Ralf Löffler)**